



Bewirtschaftungsplan

für das FFH–Gebiet

5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“

Gültigkeit: 1.1.2016

Versionsdatum:
10.12.2015

Darmstadt, den 11.12.2015

FFH-Gebiet: 5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“

Betreuungsforstamt:

Kreis:

Stadt:

Gemarkung:

Größe:

Planungsraum - Nummer:

Königstein

Main-Taunus

Eppstein

Bremthal, Niederjosbach, Vockenhausen

28,1 ha

4262

NSG Daisbachwiesen bei Bremthal

Verordnung vom 15. Februar 1983, StAnz. 10/1983 S. 670

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung 4

2. Gebietsbeschreibung 6

2.1 Kurzcharakteristiken

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

2.4 Eigentumsverhältnisse

2.5 Ökokonto- und Kompensationsmaßnahmen

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen 10

3.1 Leitbilder

3.1.1 für das FFH-Gebiet

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

3.2.1 für die LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.2.2 für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

3.2.3 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

3.3.1 für die LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.3.2 für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

3.3.3 für Art nach Anhang II der FFH-RL

3.3.4 zur Gebietsentwicklung

4. Beeinträchtigungen und Störungen 14

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

4.2 der Art nach Anhang II&IV der FFH-RL

4.3 der Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-RL

5. Maßnahmenbeschreibung 15

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

16

5.1.1 Schaffung von Strukturen

12.03.

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

01.10.08.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

18

- | | |
|---|--------------|
| 5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben | 01.02.01.06. |
| 5.2.2 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften | 02.02.01. |

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

21

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 3 geplant sind.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

21

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

21

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 5.5.1 Maßnahmen in/ an Gewässern | 04. |
| 5.5.2 Gehölzpflge | 12.01.03. |
| 5.5.3 Einschürige Mahd | 01.02.01.01. |
| 5.5.4 Beweidung mit Rindern | 01.02.08.01. |
| 5.5.5 Selektive Mahd | 11.09.02. |

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)

28

- | | |
|---|--------------|
| 5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit | 14. |
| 5.6.2 Mulchen | 01.09.01.03. |
| 5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen | 01.10.01. |
| 5.6.4 Ordnungsgemäße Landwirtschaft | 16.01. |

6. Report aus dem Planungsjournal

30

7. Literaturverzeichnis

32

8. Maßnahmenplan

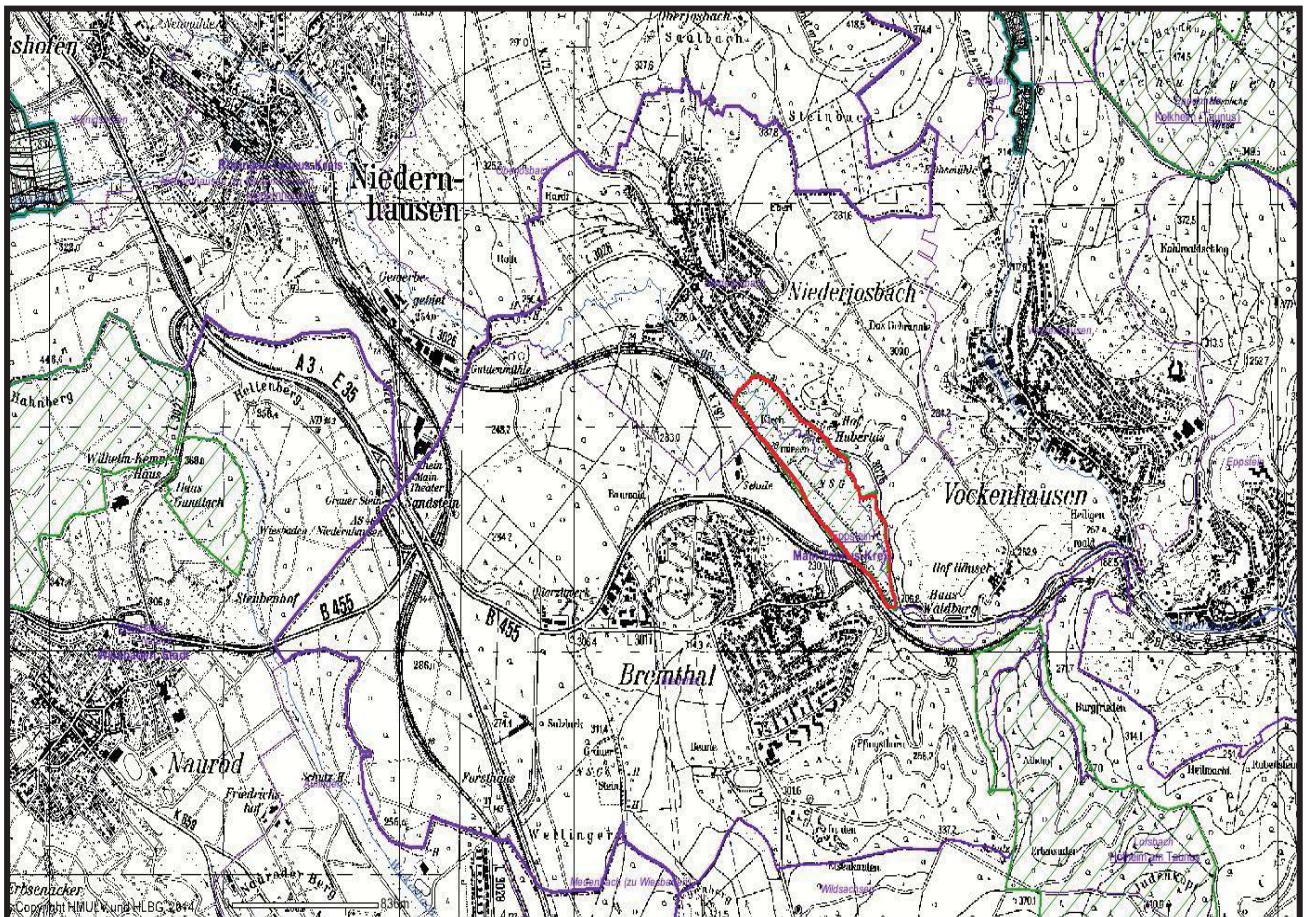
33

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG für das FFH-Gebiet

5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“

1. Einleitung

Das Naturschutzgebiet "Daisbachwiesen bei Bremthal" mit einer Größe von 23,2 ha wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5816-307 mit einer Flächengröße von 28,1 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH Gebiet mit dem eingeschlossenen Naturschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 15. Februar 1983 gilt weiterhin fort.



Rot umrandet: Lage des FFH-Gebietes, Maßstab ca. 1:32.800

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um die bis 200 m breite Bachaue des Daisbaches, der aus dem Vordertaunus kommend mäandrierend von Nordwest nach Südost fließt. Er heißt nach Zusammenfluss mit dem Dattenbach südlich von Eppstein Schwarzbach, der bei Hattersheim in den Main mündet

Die Aue besteht aus Grünland mit Quellbereichen, ausgeprägten Vernässungszonen mit Hochstaudenfluren, Frisch- und Nasswiesen, die extensiv durch Beweidung oder Mahd genutzt

werden sowie aus einem ausgeprägten Erlensaum. In einem Nutzungskonzept aus Ende der 90iger Jahre wurden Bracheinseln festgelegt, die in 3-5jährigem Turnus gepflegt werden.

Für das FFH-Gebiet liegt die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ des Büros M. Fehlow Kelkheim-Fischbach vom November 2006 vor. Es stellt die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegende Bewirtschaftungsplanung dar.

Der mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Daisbachwiesen bei Bremthal“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegende GDE für das FFH-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Hinweis: FFH Anhang IV-Arten werden in der „Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen“ nicht genannt.

- **LRT und Arten nach der Natura 2000 Verordnung:**

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie			
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen		
LRT *91E0	Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern		
Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>		

- **Arten, die nicht in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt sind aber laut GDE bzw. Gutachten von Fehlow im FFH-Gebiet nachgewiesen sind oder vorkommen können:**

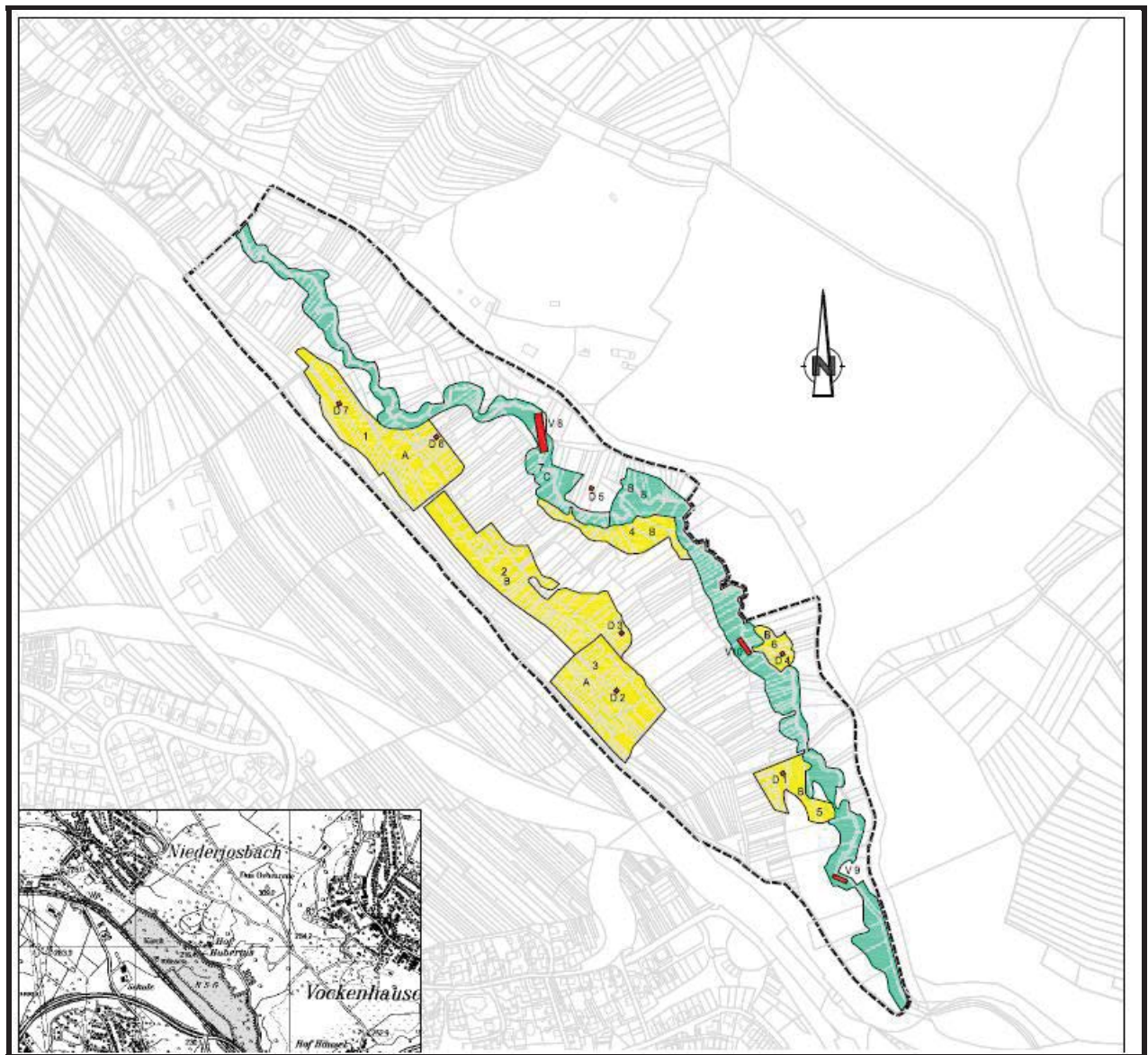
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie			
Groppe	<i>Cottus gobio</i>		
Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>		

Zur Aufwertung des Gebietes tragen die folgenden Vogelarten bei:

Art	Name	Status		Art	Name	Status
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Art. 4 (2)

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.



Lage der LRT im FFH-Gebiet, ohne Maßstab

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil
Grünland	18,24 ha	64,8 %
Gehölze	2,22 ha	7,9 %
Streuobst	0,07 ha	0,3 %
Auenwald	3,43 ha	12,1 %
Röhricht, Feuchtbrache, Seggenrieder, Schilf	3,21 ha	11,4 %
Fließgewässer	0,56 ha	2,0 %
Wege	0,41 ha	1,5 %
Summe	28,14 ha	100,0 %

Geologie

Der Taunus entstand aus der Kollision zweier Kontinentalplatten vor 330 Mio. Jahren, die ihn zum Gebirge aufschoben. Bei Niedernhausen verläuft eine Störungszone, die Teile des Kamms auf 500 m üNN abgesenkt hat. Der Vordertaunus stellt so den Übergang zum Oberrheingraben dar, der im Tertiär vor rund 65 Mio. Jahren mit dem Absinken begann. Als Vorgebirge mit Höhen von 200 bis 500 m üNN ist der Eppsteiner Horst stehen geblieben, der stark durch Buchten und Kuppen gegliedert ist und weit nach Süden in das Vorland hineinreicht. Im Quartär (ca. 3 Mio. Jahre) bilden sich Terrassen und Auensedimente in der Ebene, Löss wird in das Vorgebirge angeweht. Die Böden bestehen aus sauren Gesteinen, den Verwitterungsprodukten von Phylliten, Grünschiefern und Sereizitgneisen.

Das Gelände weist Reliefunterschiede zwischen 205 und 230 m üNN auf.

Als Bodentypen kommen Auengleye mit Übergängen zum Pseudogley, Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden aus lößhaltigem Solifluktionsschutt vor. Die Böden sind sauer und karbonatfrei.

Klima

Das Klima wird durch die Lage zur trocken-warmen Wetterau beeinflusst und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur erreicht ungefähr 8,5 bis 9°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen 750-800 mm und liegen damit über dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 200 Tagen recht lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 7 (ziemlich mild) erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das 28,1 ha große FFH-Gebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ umfasst das rund 23,2 ha große NSG gleichen Namens. Die Flächen liegen im Main-Taunus-Kreis in den Gemarkungen Bremthal, Niederjosbach und Vockenhausen der Stadt Eppstein.

Das Bearbeitungsgebiet beginnt im Norden unterhalb der Ortslage von Niederjosbach und folgt dem Lauf des Daisbaches nach Südosten. Begrenzt wird es im Osten von der L 3026 und im Westen von der S-Bahnlinie. Im Süden trifft das Ende des Planungsgebietes auf die B 455 an der Stelle, wo die L 3026 von dieser abzweigt.

Das Planungsgebiet liegt rund 25 km westlich der Stadt Frankfurt/ Main und 11 km südwestlich der Stadt Königstein /Ts.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Königstein zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die Besiedlung des Taunus ist seit der Jungsteinzeit durch Ringwälle, Grabhügel, der Urnenfeldkultur aus dem 11./10. Jhd. v. Chr. sowie durch die Michelsberger Kultur nachgewiesen. Die Kelten bauten den Ringwall am Altkönig etwa 400 v.Chr. Das Heidetränk-Oppidum bei Oberursel war eine von den größten 4 Siedlungen der Kelten in Europa. Die Römer errichteten den obergemanisch-rätischen Limes im 1. bis 3. Jhd. nach Chr. auf dem Taunuskamm. Eines der großen Römerstützpunkte im Taunus war die Saalburg. Tacitus schreibt über ein „castellum in tauno“, vermutlich die heutige Stadt Friedberg, was möglicherweise zum Namen Taunus führte. Nach Abzug der Römer übernahmen die Franken die Herrschaft im Taunus ab dem 4. Jhd. Bis ins

Jahr 1866 bildete fast der ganze Taunus einen Teil des Herzogtums Nassau. Nach dem preußisch-österreichischen Krieg 1866/ 67 fällt das Herzogtum Nassau in die Hand der Preußen, die daraus die Provinz Hessen-Nassau formen. Nach 1945 werden Teile des Taunus an das neu abgegrenzte Bundesland Rheinland-Pfalz abgegeben.

Die Daisbachwiesen sind altes Kulturland, das durch Dauergrünland und in den Hanglagen auch in Ackernutzung bewirtschaftet wurde. Die ackerbauliche Nutzung wurde vor etwa 20 Jahren völlig aufgegeben. Die Auenstandorte waren von einem dichten Netz von Gräben durchzogen, die der Be- und Entwässerung dienten. Zur Bewässerung gab es ein Wehr am Daisbach, das die Zufuhr des Wassers nach Bedarf regelte. Die Mahd herrschte vor, gelegentliche gab es auch eine Nachbeweidung. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft in den 60-70iger Jahren bewirkte sowohl eine Nutzungsaufgabe, die Gräben verfielen, als auch eine Intensivierung der Nutzung mit Hilfe von Dünger und Beweidung, die Nasswiesen fielen brach. Dort konnten sich Hochstaudenfluren und Großseggenrieder entwickeln. Auch die niederwaldartige Nutzung der bachbegleitenden Gehölze wurde eingestellt, die waldartigen Flächen vergrößerten sich hin zu den ungenutzten Grünflächen.

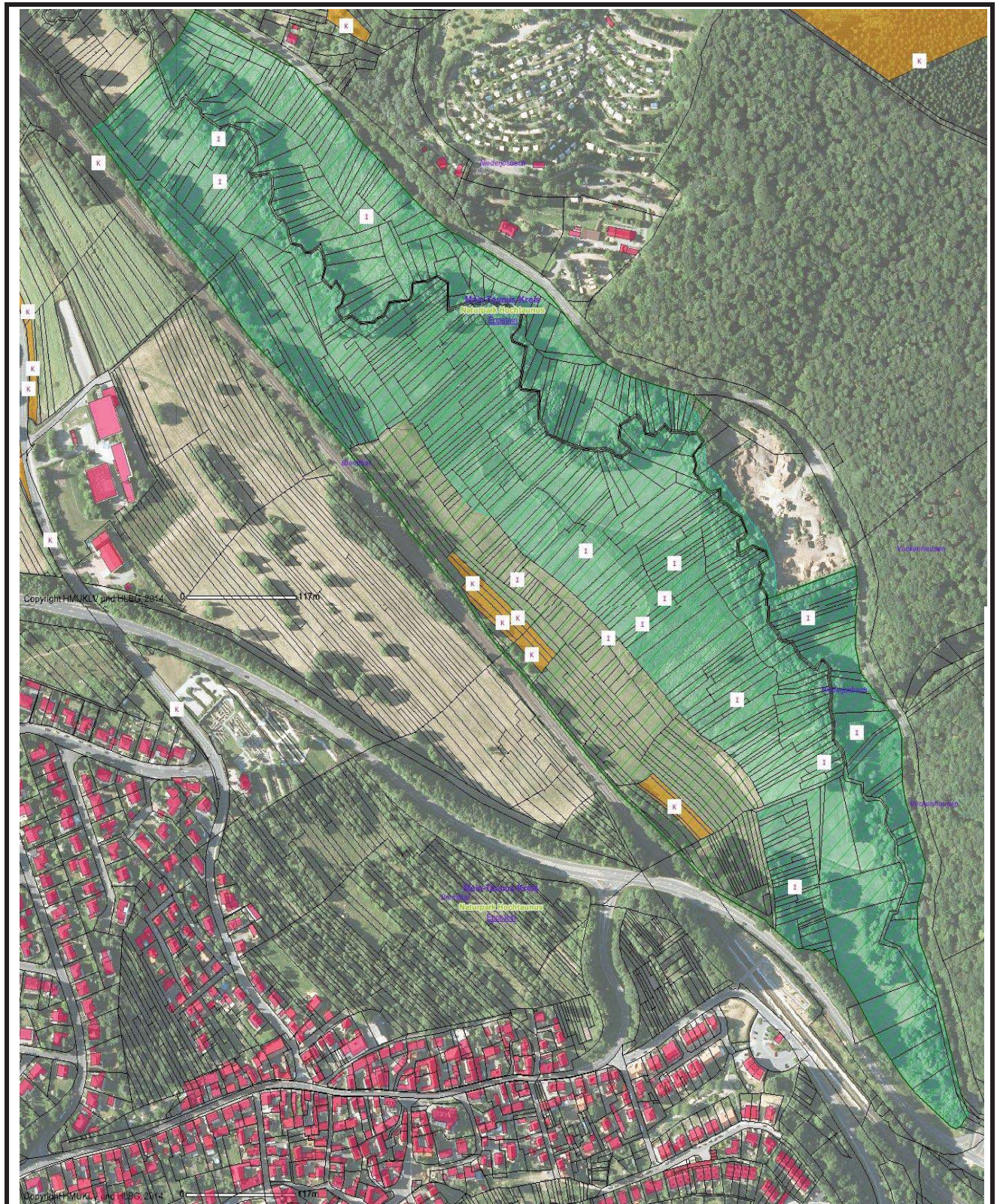
Der Bau eines Abwasserkanals in Längsrichtung in den 60iger und dessen Auswechslung in den 80iger Jahren hat den Wasserhaushalt des Gebietes stark beeinträchtigt. Im Süden quert zusätzlich eine Gasleitung das Gebiet.

Die Unterschutzstellung als NSG erfolgte im Jahre 1983. Ende der 90iger Jahre wurde ein Nutzungskonzept erarbeitet, das auf Basis der HELP-Förderung aufbaute. Die wertvollen Feucht- und Frischwiesen wurden zu extensiven Mähwiesen mit Bracheinseln und Pflegebereichen, die weniger wertvollen Flächen stehen der extensiven Rinderbeweidung zur Verfügung. Eine Pflege der nicht regelmäßig genutzten Flächen erfolgt in einem 2-3jährigen Turnus.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen stehen überwiegend in privatem Eigentum. Kleinere Anteile gehören der Stadt Eppstein, der Straßenverwaltung des Bundes und dem Schwarzbachverband.

2.5 Ökokonto- und Kompensationsmaßnahmen



Kompensationsmaßnahmen, Maßstab ca. 1:4.700

Legende:

Gelb markierte Grundstücke: Kompensationsmaßnahmen

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Daisbachwiesen bei Bremthal“ mit dem eingeschlossenen NSG sind:

- extensiv genutzter Grünlandkomplex des Daisbachtals
- mit seinen zahlreichen Strukturelementen und
- den frischen, wechselfeuchten, feuchten und teilweise ganzjährig nassen Standorten
- als typisch für den Naturraum Vortaunus zu erhalten.

Dazu wurden in der GDE folgende Handlungsanweisungen gegeben:

- Die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes im Daisbachtal ist in der bisherigen Weise fortzusetzen, da sie die ursprüngliche Nutzung für den Naturraum Vortaunus repräsentiert. Für die wechselfeuchten bis feuchten und teilweise ganzjährig nassen Standorte ist die enge Verzahnung von Frischwiesen und Frischweiden mit Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Seggenriedern und zahlreichen Strukturelementen charakteristisch.
- Große Teile des bewirtschafteten Grünlands werden als extensive Mähwiese genutzt, wobei Frischwiesen meist gut entwickelte Bestände des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) in landschaftstypischer Ausprägung repräsentieren. Die Mahd reicht, sofern es Witterung und Feuchtesituation zulassen, weit in angrenzende Feucht- und Nassstandorte hinein, wodurch Nasswiesengesellschaften erhalten werden, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung in anderen Grünlandkomplexen des Taunus kaum noch zu finden sind.
- Teile des Grünlandkomplexes mit weniger guter Erhaltung der früheren Wiesengesellschaften werden durch extensive Rinderbeweidung bewirtschaftet. Eine Nachmahd der Flächen nach Abschluss der Beweidung wird nach Bedarf ausgeführt.
- Die durch Mahd bewirtschafteten Frisch- und Nasswiesen, ein Teil der Rinderweiden sowie große Teile der Brachen und Pflegebrachen beherbergen die größte Einzelpopulation des Dunklen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) im Naturraum Taunus. Die Art profitiert von dem im Grünland sehr gut vertretenen Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist auf die besondere Lebensweise der Art abgestimmt.
- Brachen und Pflegebrachen werden, sofern sie nicht anderweitig genutzt werden können und es Witterung und Feuchtesituation zulassen, durch eine Pflege in 3 bis 5jährigen Turnus offen gehalten. Die Verbuschung der nicht regelmäßig genutzten Flächen wird somit verhindert.
- Für die Gebirgsbäche der Grünlandgebiete des Vortaunus gelten als Leitbild die strukturreichen dynamischen Lebensraumtypen. Durchgängigkeit und Strukturvielfalt der Gewässerbetten sind gewährleistet oder wiederherzustellen, Uferverbauungen oder Sohlbefeestigungen sind beseitigt.
- Der Ufergehölzsaum zeichnet sich durch einen außerordentlichen Strukturreichtum aus. Die Flächen zählen durchgehend zum prioritären Lebensraumtyp der Bachauenwälder (*91E0). Sie weisen in weiten Teilen einen guten Erhaltungszustand auf, wie er in Bachufersäumen von Grünlandauen des Vortaunus nur selten erreicht wird.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5816-307 „Daisbachwiesen bei Bremthal“ aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 bzw. aus der vom Regierungspräsidium Darmstadt herausgegebenen korrigierten Liste vom 16.6.2015 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT und Arten wird auf die Erhaltungsziele aus den „Erhaltungszielen für LRT“ und „Erhaltungsziele für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI vom 10.1.2007 bzw. vom 2.12.2005 zurückgegriffen.

3.2.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt)

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Gebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	k.A.
	• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.	
0	LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	k.A.
	• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen.	
EZ: Erhaltungszustand, Farben: rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben		

3.2.2 der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Gebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

(in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt)

--	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	k.A.
	• Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i>, • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt, • Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.		
	EZ: Erhaltungszustand, Farben: rot =EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben		

(in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt)

--	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	k.A.
- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica scabrinodis</i>, - Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.			
EZ: Erhaltungszustand, Farben: rot =EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben			

Für den **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** liegen nur Nachweise aus 1997 (1 Ex.) und 2013 (6 Ex.) vor. Davor und danach wurde die Art trotz geeigneter Bedingungen nicht gefunden. Geeignete Habitatstrukturen sind laut GDE im Gebiet vorhanden. Eine Wiederbesiedlung könnte von den etwa 4 - 5 km entfernt liegenden Naturschutzgebieten „Krebsbachtal“ oder „Krickelbach“ erfolgen.

3.2.3 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt)

0	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	k.A.
- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern, - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität.			
EZ: Erhaltungszustand, Farben: rot =EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben			

Die **Groppe** konnte bis zum Jahr 2002 im Gewässer nachgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der GDE besiedelte sie den Daisbach nicht mehr. Durchgängigkeit, Gewässersohle und Uferausbildung bieten ideale Habitatstrukturen für die Art. Unterhalb des FFH-Gebietes gibt es eine gut ausgebildete Population der Groppe, die den Daisbach im FFH-Gebiet besiedeln könnte. Laut GDE liegt das Fehlen einer Besiedlung möglicherweise an der Wasserqualität, die von der Kläranlage Niedernhausen beeinflusst wird.

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1. für die LRT nach Anhang I der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt)

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	gering	B A (2,63 ha) B (2,65 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			5,28 ha				B
LRT *91E0	Auenwald	mittel	B B (2,35 ha) C (1,61 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			3,96 ha				B
Summe							9,24 ha
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand günstig (grün), B = Zustand ungünstig-unzureichend (gelb), C = Zustand ungünstig-schlecht (rot)							

Die LRT haben mit 9,24 ha einen 32,9 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

3.3.2 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt)

Art	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	hoch	A	A	A	A	A

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)

(in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	z.Zt. nicht nachgewiesen	keine Angaben				B
---	--------------------------	--------------------------	---------------	--	--	--	---

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird in der GDE mit einem reproduzierenden Exemplar in 1997 bestätigt, eine reproduzierende Population wird derzeit verneint. Möglicherweise kann aus den nahegelegenen NSG „Krebsbachtal“ oder „Kickelbach“ eine Wiederbesiedlung erfolgen (siehe auch Bemerkung auf Seite 12).

3.3.3 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt)

Art	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	z.Zt. nicht nachgewiesen	keine Angaben				B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)

Die Groppe ist nach der GDE im FFH-Gebiet nicht bestätigt, kommt jedoch etwa 1 km unterhalb im Gewässer in einer relativ starken Population vor. Die GDE vermutet, dass eine Wiederbesiedlung des oberen Daisbaches an der Wasserqualität scheitert, die mit der Kläranlage in Niedernhausen zusammen hängen könnte.

3.3.4 zur Gebietsentwicklung

Die Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Maßnahmen wie folgt aussehen:

für das FFH-Gebiet mit NSG:

Maßnahme	Änderung	Fortsetzung
bisheriges Nutzungs- und Pflegekonzept	negativ für Maculinea	positiv für Maculinea
derzeitige Mahdzeitpunkte	negativ für Maculinea	positiv für Maculinea
Nutzungs- und Pflegekonzept für Flächen nordöstlich Daisbach	positiv für Maculinea	negativ für Maculinea
Düngungsverbot	negativ für LRT 6510	positiv für LRT 6510
Beweidung anstatt Mahd	positiv für LRT 6510	negativ für LRT 6510
Pflege der nicht genutzten Feuchtfächen	negativ für das Offenland	positiv für das Offenland
Erhalt der Ufergehölze	negativ für LRT *91E0	positiv für LRT *91E0

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands Beweidung ohne Mahd	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt	Windwurf

4.2 der Art nach Anhang II&IV der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung aufgeführt)

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II&IV	keine wechselfeuchten Bereiche fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennnesselfluren falscher Mahdzeitpunkt	Grundwasserstand

4.3 der Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-RL

(in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt)

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	II	intensive Grabenräumung ohne Mähkorb falscher Pflegezeitpunkt kein Uferandstreifen	Wasserentnahme Gewässerbelastung
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	II&IV	keine wechselfeuchten Bereiche fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennnesselfluren falscher Mahdzeitpunkt	Grundwasserstand

5. Maßnahmenbeschreibung

Allgemeine Nutzungshinweise, die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit den Grünlandflächen und Fließgewässern sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:

1. Mahdflächen

- keine Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- die erste Mahd erfolgt zwischen dem 1.6. und 15.6., die zweite Mahd oder eine nachgeholte Mahd ab 15.9.,
- bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder hohen Grundwasserständen kann einmal in einem Zeitraum von 3 Jahren die erste Mahd zwischen 15.6. und 1.7. erfolgen, nicht jedoch 2 Jahre hintereinander,
- in genanntem Ausnahmefall sind Vegetationsblöcke oder –streifen stehen zu lassen, die mindestens 20 % der Mahdflächen mit Schwerpunkt vorkommen des Großen Wiesenknopfes ausmachen, damit für die Bläulinge geeignete Habitatstrukturen für die Eiablage zur Verfügung stehen.

2. Weideflächen

- Flächen südwestlich des Daisbachs

- Beweidung mit maximal 6 Rindern pro ha im Umtrieb auf Teilflächen von 0,5 bis 1 ha Größe und ohne Zufütterung,
- pro Teilfläche zweimaliger Auftrieb ab 1.5. bis 15.6. und ab 30.9. mit Anpassung der Weidedauer an das Futterangebot,
- bei Schwerpunkt vorkommen des Großen Wiesenknopfes ist die erste Beweidung bis 15.6. abzuschließen, diese Teilflächen dürfen erst ab 15.9. ein zweites Mal beweidet oder gemäht werden, damit Blüten des Großen Wiesenknopfes zur Reproduktion vorhanden sind,
- nach Abtrieb Mulchmahd nach Bedarf jedoch alle 2 Jahre mindestens einmal,
- Mahd anstelle Weideauftrieb oder eine Kombination beider Nutzungsformen ist jederzeit möglich,

- keine Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- Einhalten eines Abstands von ca. 5 m vom Ufer des Daisbachs.

-Flächen nordöstlich des Daisbachs

- Beweidung mit maximal 15 Rindern pro ha im Umtrieb auf Teilflächen von 0,5 bis 1 ha Größe und ohne Zufütterung,
- Beweidung der Teilflächen mit zweimaligem Auftrieb ab 1.5. bis 15.6. und ab 30.9. mit Anpassung der Weidedauer an das Futterangebot,
- zwischen den Teilflächen ist jeweils ein 10 m breiter Streifen ungenutzt liegen zu lassen, jährlicher Wechsel des Standortes der ungenutzten Streifen (Altgrasstreifen),
- nach Abtrieb Mulchmahd der beweideten Teilflächen nach Bedarf mindestens jedoch in Abständen von 2 bis 3 Jahren,
- alternativ ist eine zweischürige Mahd mit erstem Schnitt zwischen 1.6. bis 15.6. und zweitem Schnitt nach dem 15.9. oder eine Kombination zwischen Weide und Mahd möglich,
- Gewährleistung einer mindestens zweimaligen jährlichen Nutzung zur Aushagerung der Teilflächen,
- bei Schwerpunktorkommen des Großen Wiesenknopfs die erste Beweidung ist bis 15.6. abzuschließen, diese Teilflächen dürfen erst ab 15.9. ein zweites Mal beweidet oder gemäht werden, damit Blüten des Großen Wiesenknopfes zur Reproduktion zur Verfügung stehen,
- keine Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- Einhalten eines Abstands von ca. 5 m vom Ufer des Daisbachs.

3. Gewässer

- Wiederherstellen der Gewässerdynamik und der Wasserqualität des Daisbachs, Erhöhung der Gewässerbiodiversität und Verbesserung der Habitate für Fische, Amphibien, Libellen, und wassergebundene Vogelarten in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden,
- Schutz des oberhalb des FFH-Gebietes vermuteten Steinkrebs-Vorkommens vor Krebspest durch Behinderung der Durchgängigkeit für den Signalkrebs (siehe auch Erläuterung zur Maßnahme 5.5.1),
- Überprüfung und ggf. Verbesserung der Wasserqualität aus der Kläranlage Niedernhausen zur Wiederbesiedlung des Daisbachs durch Groppe und Bachneunauge,
- Pflege der gewässerbegleitenden Gehölze zur Vermeidung von Verlusten an wertvollen Grünlandflächen durch Zuwachsen.

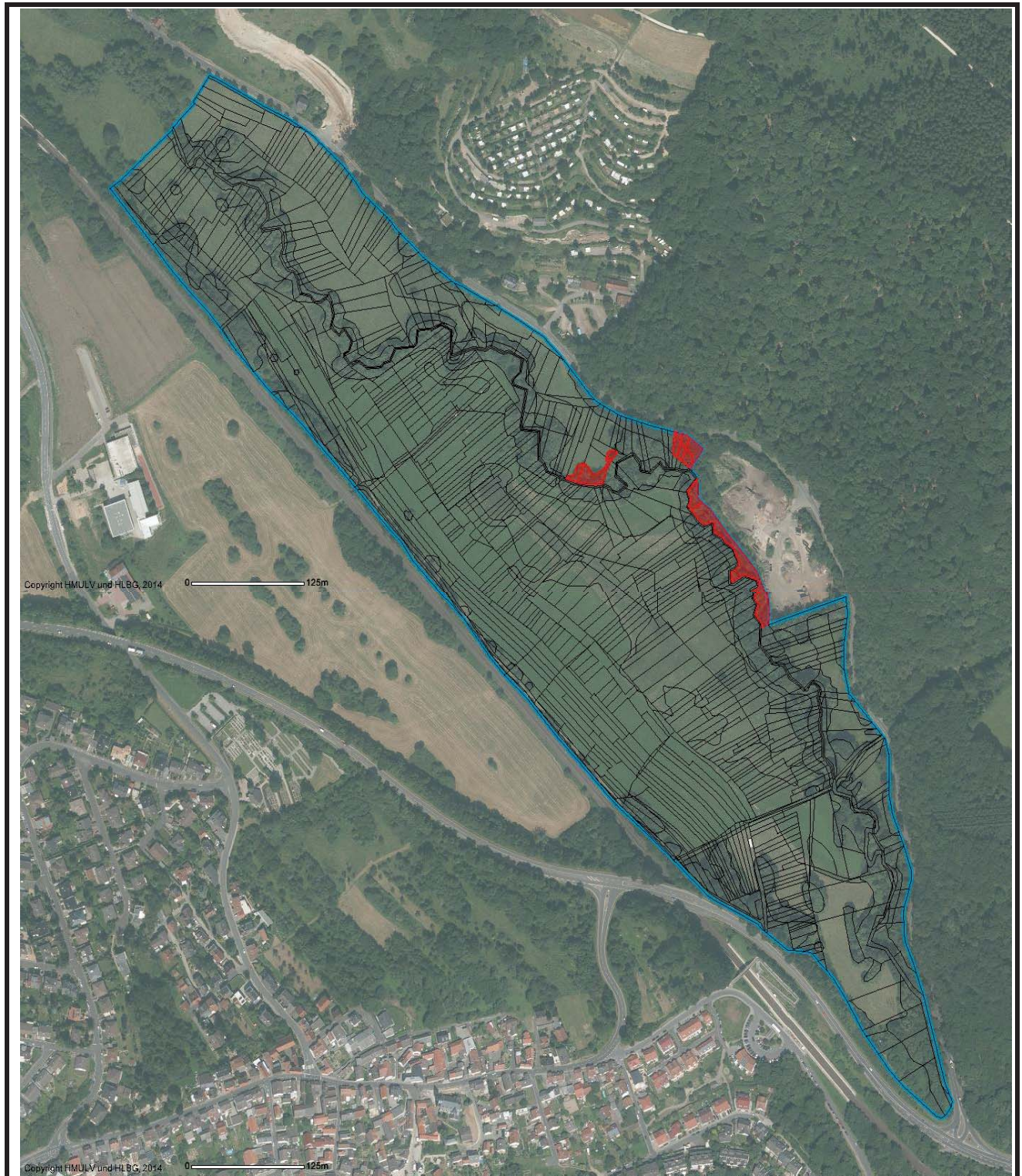
Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Königstein, Ölmühlweg 17, 61462 Königstein, Tel. 06174/9286-0 erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Schaffung von Strukturen (NATUREG Maßnahmencode 12.03.)

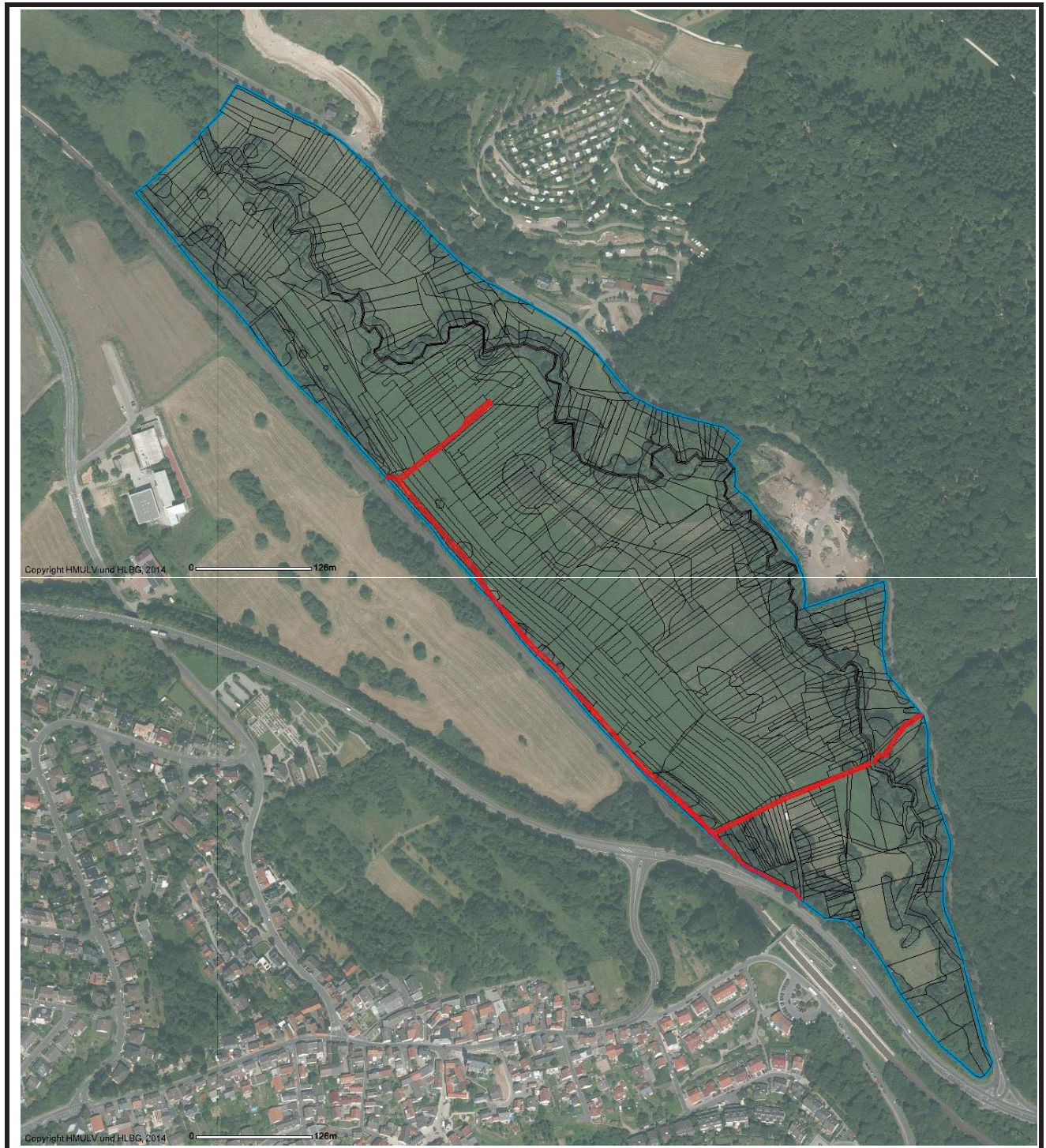
Pflege der bachbegleitenden Gehölzstrukturen außerhalb der LRT durch abschnittsweise Entnahme von Einzelbäumen und Förderung der natürlichen Verjüngung auentypischer Baumarten, Stehenlassen von Totholz und vereinzelt alten Bäumen (Habitatbäumen), Herstellen auentypischer und lichter Strukturen, Verhinderung von Grünlandverlusten, Unterhaltungspflichtiger



Pflege der Ufergehölze, Maßstab ca. 1:5.000

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, Eigentümer



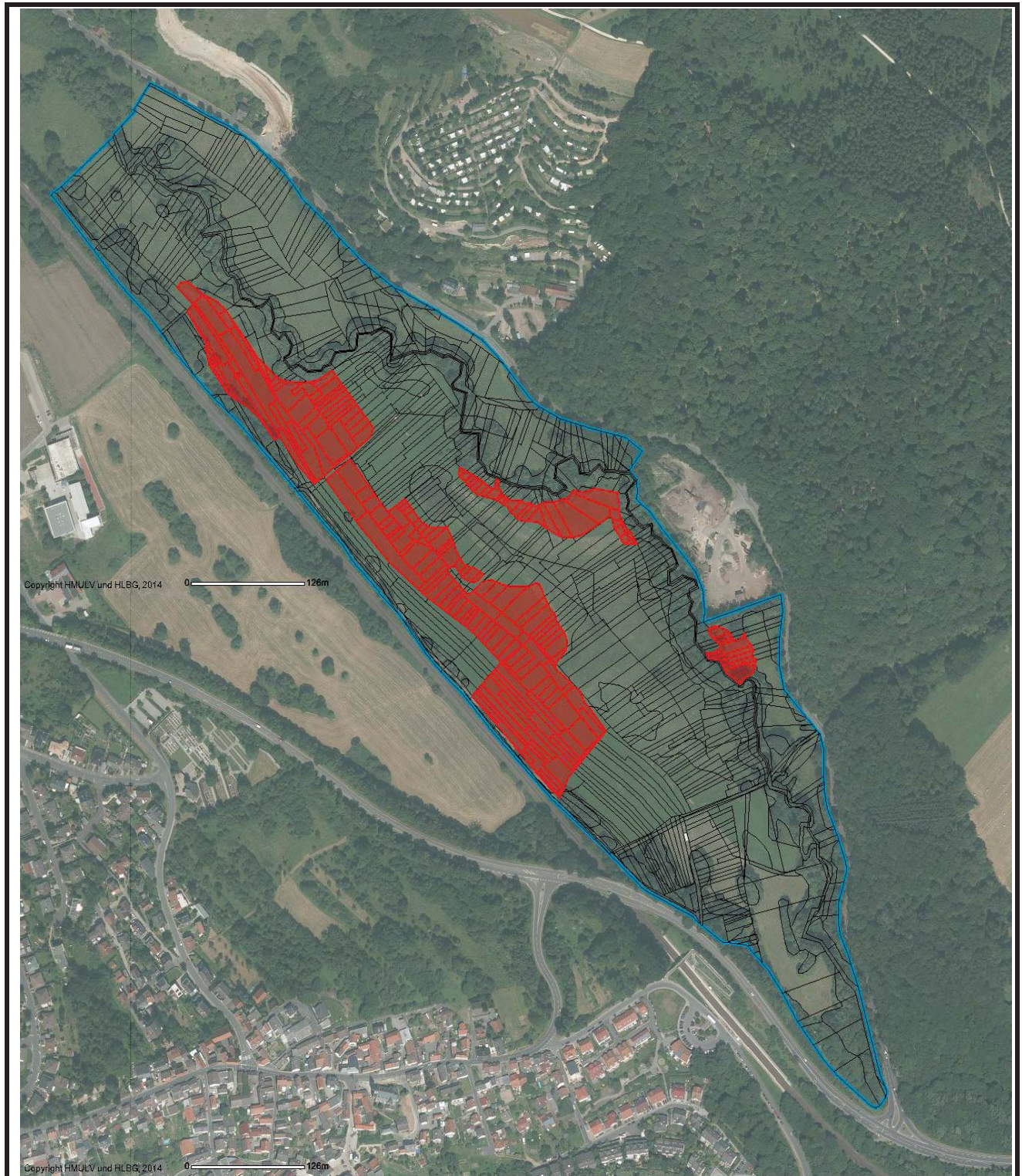
Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:5.000

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

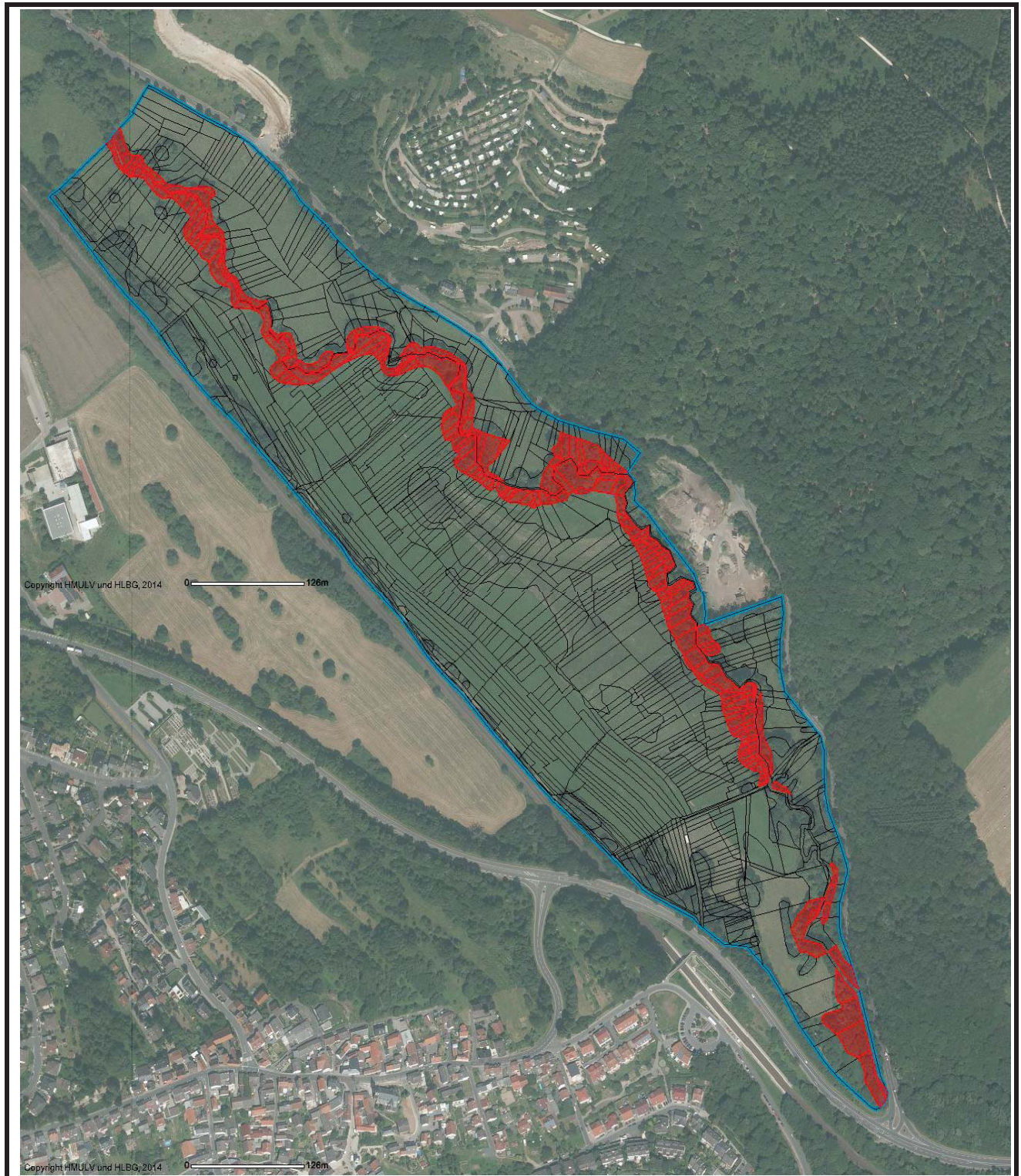
Pflege der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Erhaltungszustand B durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem ersten Schnitt zwischen 1.6. und 15.6. und zweitem Schnitt ab 15.9. (Ausnahmen siehe Nutzungshinweise Ziffer 2), ausweiten auf Flächen mit Potenzial zur Entwicklung des LRT 6510, Feuchtesituation beachten, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege des LRT 6510 im EZ B, Maßstab ca. 1:5.000

5.2.2 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Erhalt der Strukturen prioritärer bachbegleitender Auenwälder (LRT *91E0) zur Sicherung des EZ B, Entwicklung vom EZ C nach B durch Einzelstammentnahmen auf wechselnden Uferseiten und Förderung der natürlichen Verjüngung auentypischer Baumarten oder abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ nach Bedarf, Erhalt von stehendem Alt- und Totholz, über die reguläre Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger



Sicherung des EZ B und Entwicklung von EZ C nach B des LRT *91E0, Maßstab ca. 1:5.000

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)
(NATUREG Maßnahmentyp 3)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 3 geplant sind.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)
(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
(NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Maßnahmen in/ an Gewässern (NATUREG Maßnahmencode 04.)

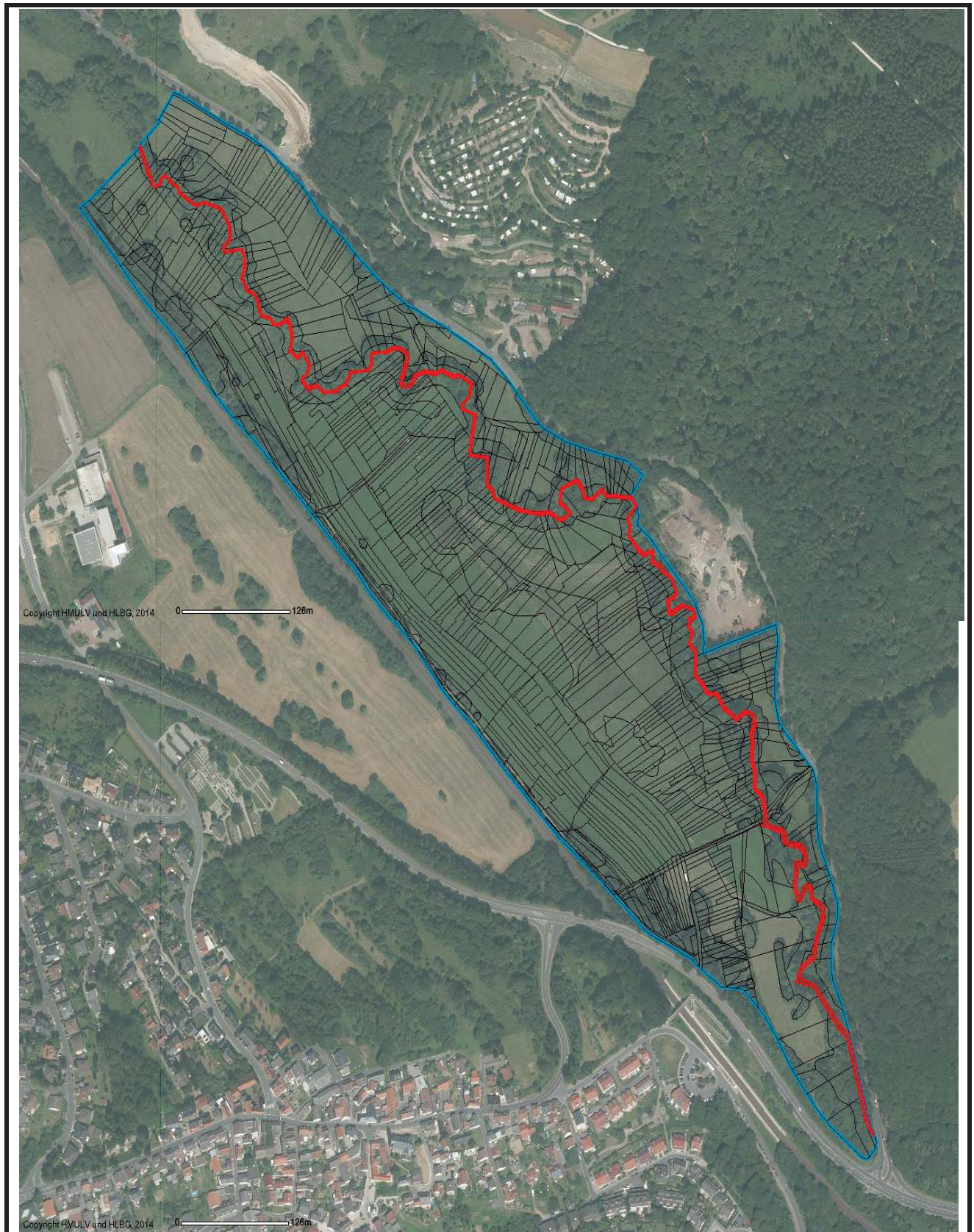
Pflege des Daisbachs und seiner Zuflüsse nach Bedarf zur Verbesserung der Wasserqualität und Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten, Pflege des Uferbewuchses (siehe Maßnahmen 5.1.1 und 5.2.2), Unterhaltungspflichtiger

Hinweise:

- Konkrete Maßnahmen im und am Gewässer sind im Rahmen des vorliegenden Bewirtschaftungsplans nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist vor der Durchführung von Maßnahmen ein Abgleich mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Gewässerentwicklungskonzept Schwarzbach vorzunehmen.
- Eine ausreichende Beschattung des Gewässers in Teilbereichen mit kurzen Unterbrechungen, die weniger beschattet sind, soll gewährleistet werden. Solche Unterbrechungen entstehen beispielsweise natürlicherweise durch das Umbrechen von Einzelbäumen im Uferbereich. Totholzanteile können im Gewässer verbleiben, sofern dies im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht möglich ist.
- Astabbrüche und umgestürzte Bäume, die eine Bewirtschaftung des wertvollen Grünlands (LRT) behindern, sind umgehend zu entfernen. Im unmittelbaren Gewässerbereich liegende Bäume oder Baumteile können verbleiben, wenn sie die Gewässerdynamik positiv beeinflussen.
- Ein ausreichender Beweidungs-/ Mahdabstand zum Gewässer ist einzuhalten.
- Maßnahmen, die über die Unterhaltungspflicht hinausgehen, können nach Absprache ggf. über Naturschutzmittel finanziert werden.

Erläuterung:

Ursprünglich gab es im Daisbach auch Vorkommen des Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentium*). Nach Aussage der Oberen Fischereibehörde kam es 2013 im oberen Ast des Dais- und Seelbachs zum Ausbruch der Krebspest, in dessen Folge der Steinkrebsbestand vermutlich erloschen ist. Die vorhandenen Hindernisse oberhalb und innerhalb des Gewässers sollen erhalten bleiben, bis zweifelsfrei geklärt wird, ob noch eine Restpopulation vorhanden ist oder nicht. Die Hindernisse dürfen künftig nur entsprechend dem Gewässerentwicklungsplan Schwarzbach im Gewässer belassen oder umgestaltet werden und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Oberen Fischereibehörde.

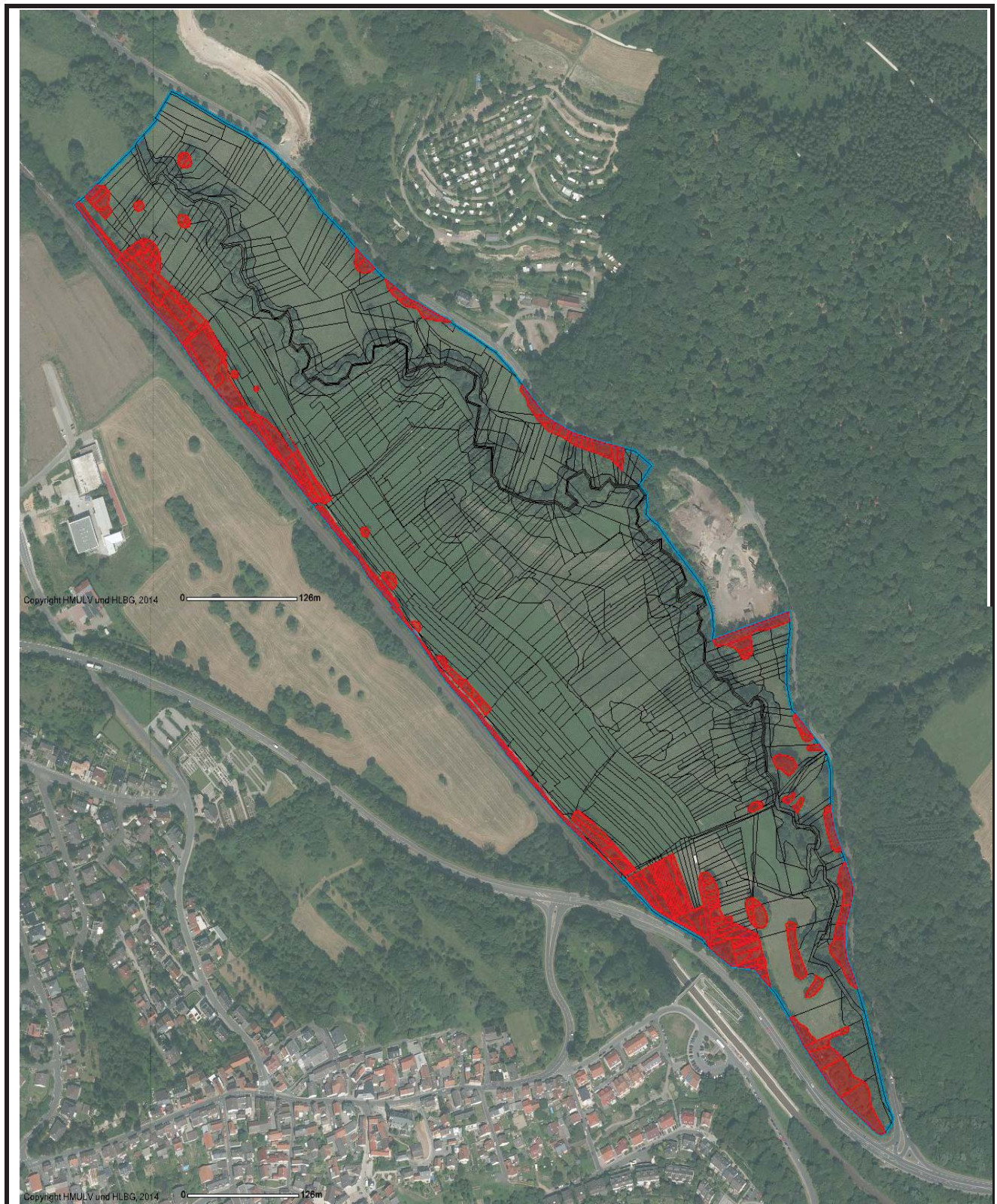


Unterhaltung von Fließgewässern, Maßstab ca. 1:5.000

5.5.2 Gehölzpflege

(NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten durch abschnittsweise Pflege der vorhandenen Gehölze, Entnahme einzelner Büsche und Einzelbäume in 3jährigen Abständen nach Bedarf ab Oktober zur Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in das Grünland in Hand- oder Maschinenarbeit, Beseitigen von Ansitzwarten (z.B. Heuballen) im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, Unternehmereinsatz

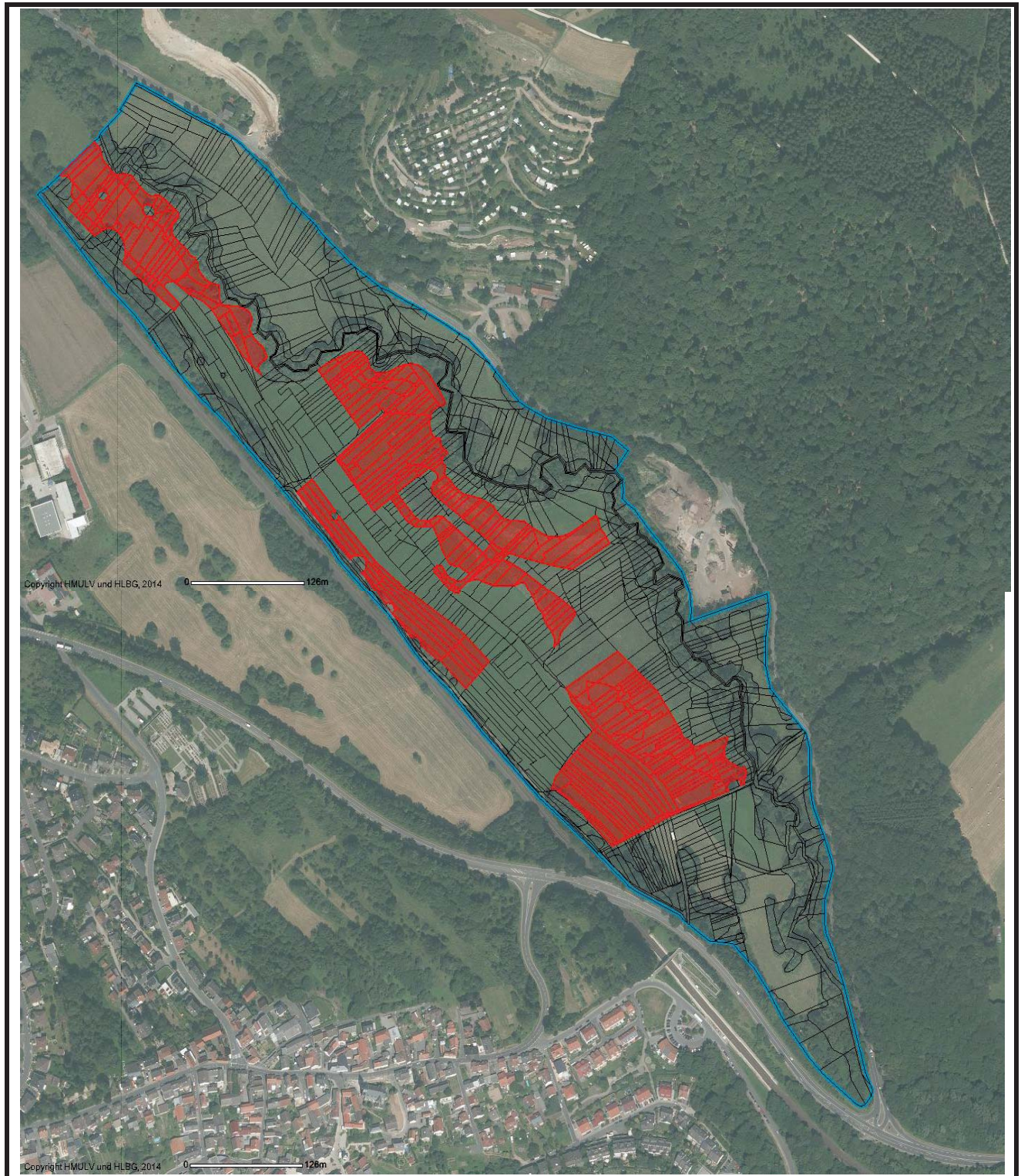


Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:5.000

5.5.3 Einschürige Mahd

(Natureg Maßnahmencode 01.02.01.01.)

Regelmäßige jährliche mindestens einschürige Mahd ab 1.6. bis 15.6. oder Mähweide mit Rinderbeweidung ab 15.9. ohne Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb der LRT-Flächen, keine Drainage der feuchten Flächen, Stehenlassen von Altgrasstreifen oder -inseln bei der Mahd, Berücksichtigung des Lebenszyklus der beiden *Maculinea*-Arten, möglichst Entwicklung zum LRT 6510, Eigentümer

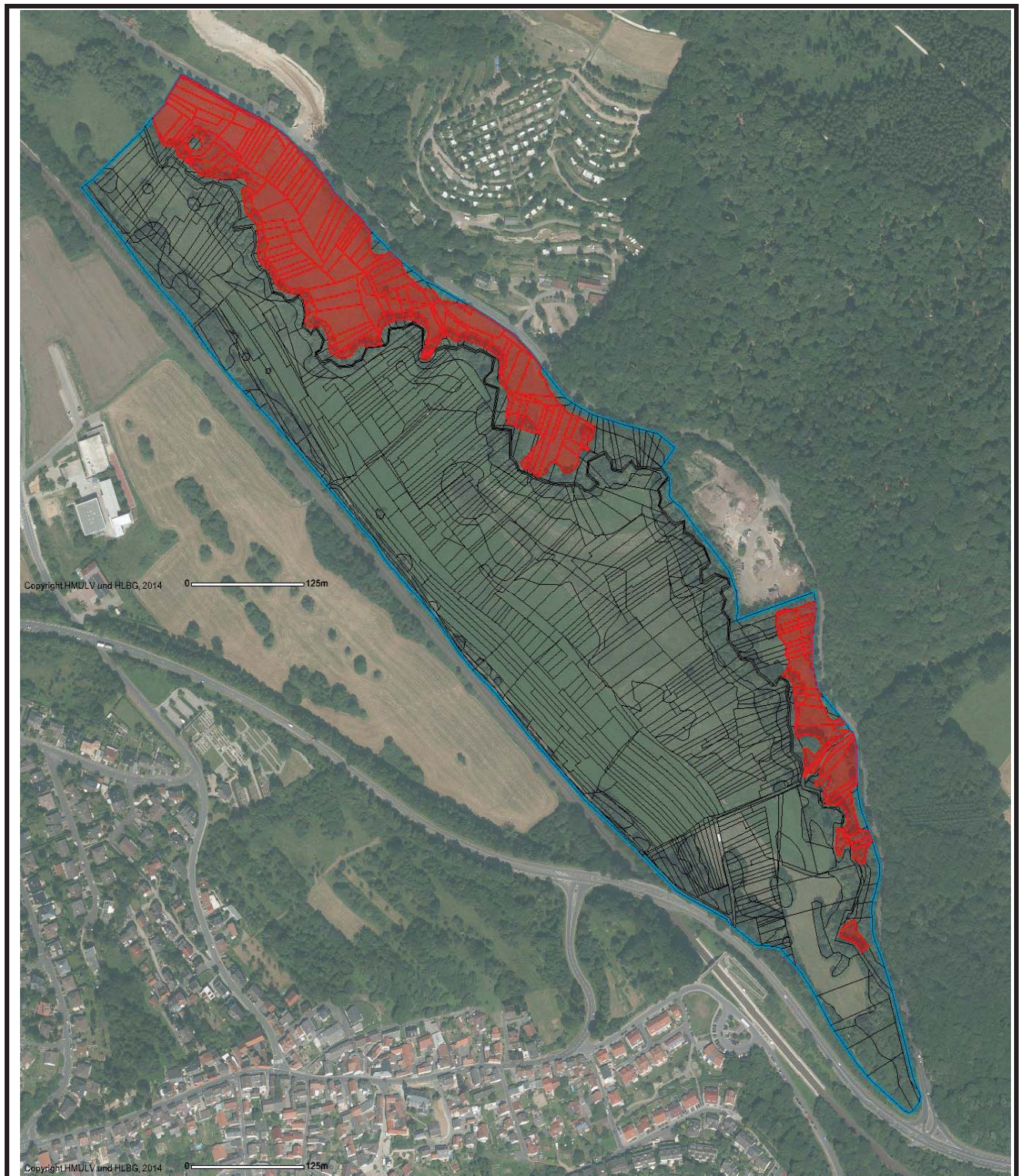


Bewirtschaftung der Grünlandflächen außerhalb der LRT, Maßstab ca. 1:5.000

5.5.4 Beweidung mit Rindern

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.08.01.)

Pflege durch regelmäßige Rinderbeweidung ohne Zufütterung oder Mahd der Flächen mit Stehenlassen von Vegetationsstreifen oder –inseln für *Maculinea*, die Zeitpunkte sind so zu wählen, dass zur Eiablage der *Maculinea*-Arten blühender Großer Wiesenknopf (zwischen 15.6. und 15.9.) zur Verfügung steht, Ausnahmen siehe Nutzungshinweise Ziffer 2, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung

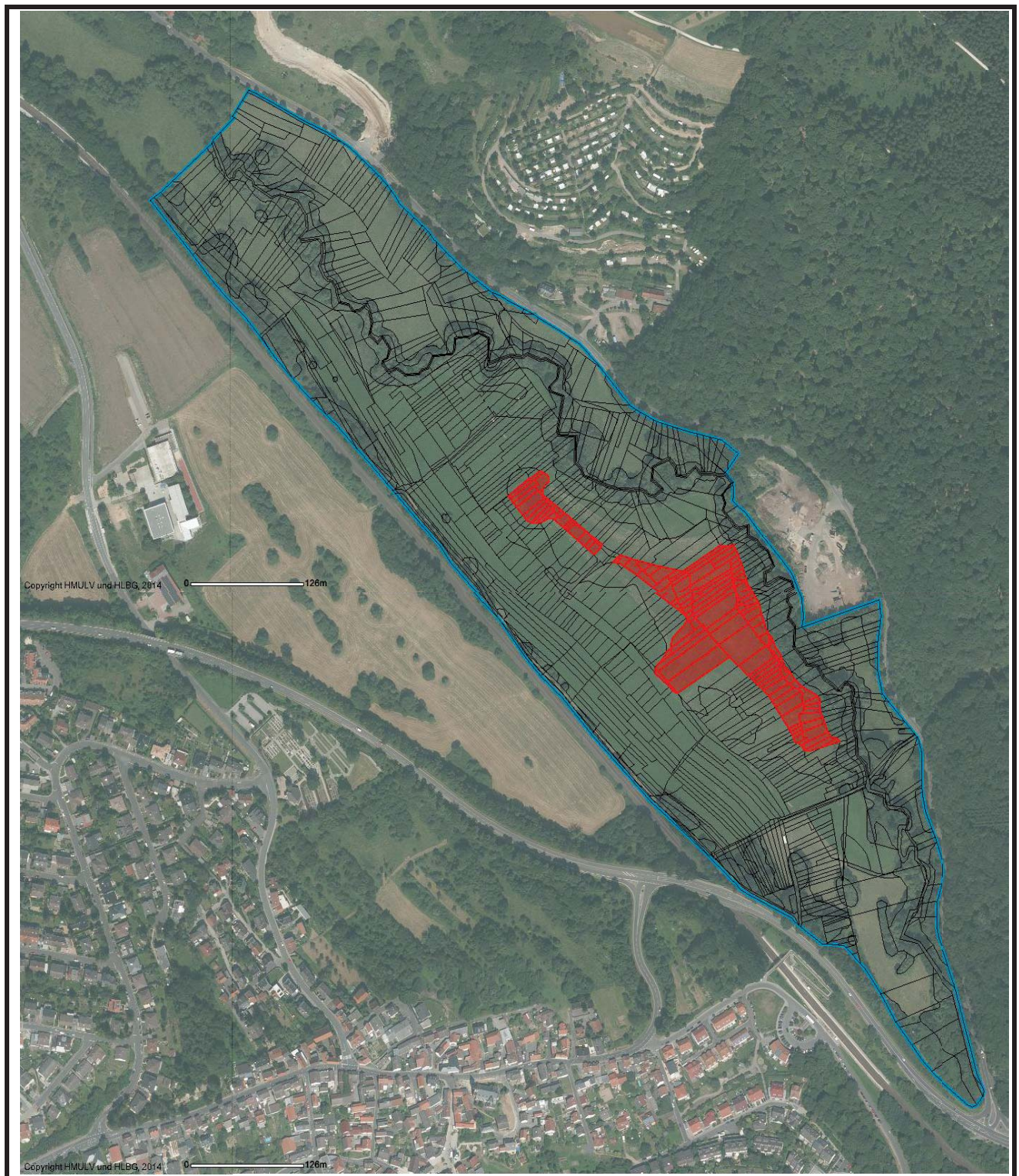


Pflege der Grünlandflächen durch Rinderbeweidung, Maßstab ca. 1:5.000

5.5.5 Selektive Mahd

(NATUREG Maßnahmencode 11.09.02.)

Pflege der Feuchtflächen durch Mahd in 2 – 3jährigen Abständen ab Juni (soweit die Feuchtesituation das zulässt) mit Abtransport des Mahdguts, keine Beweidung der Flächen, nach Möglichkeit Entwicklung zum LRT 6410, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Feuchtflächen durch Mahd, Maßstab ca. 1:5.000

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

(NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.2 Mulchen

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Mulchen der Feuchtfleichen nach Bedarf sofern Beweidung oder Mahd aus witterungstechnischen Gründen nicht möglich sind, Stehenlassen von Vegetationsstreifen und –inseln für Maculinea, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Maculinea und Wiesenbrüter wählen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen

(NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.)

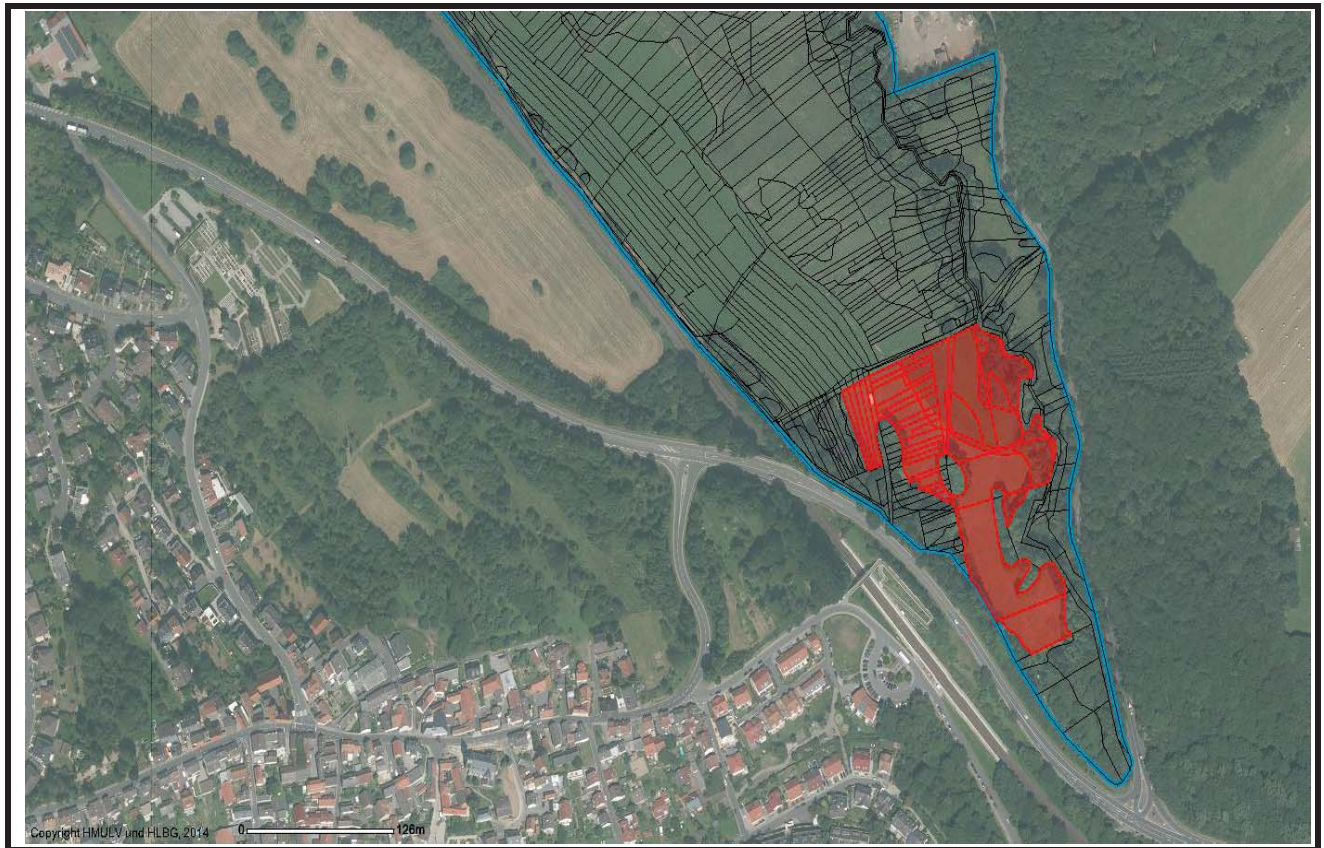
Pflege zur Erhaltung der vorhandenen Streuobstfläche für angepasste Vogelarten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzen ausfallender Hochstämme aus geeigneten, örtlich angepassten Herkünften, Entsorgung des anfallenden Schnittguts aus dem Schutzgebiet, Eigentümer



Pflege der Streuobstfläche, Maßstab ca. 1:5.000

5.6.4 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

Pflege von zwei Grünlandflächen ohne Maculineaavorkommen durch regelmäßige Rinderbeweidung ohne Zufütterung oder Mahd der Flächen ab 1.6. (Fläche 909) und ab 1.7. (Fläche 903), bei Beweidung ist eine maschinelle Nachpflege der Flächen erforderlich, Ausnahmen siehe Nutzungshinweise Ziffer 2, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Flächen ohne Maculinea, Maßstab ca. 1:5.000

6. Report aus dem Planungsjournal

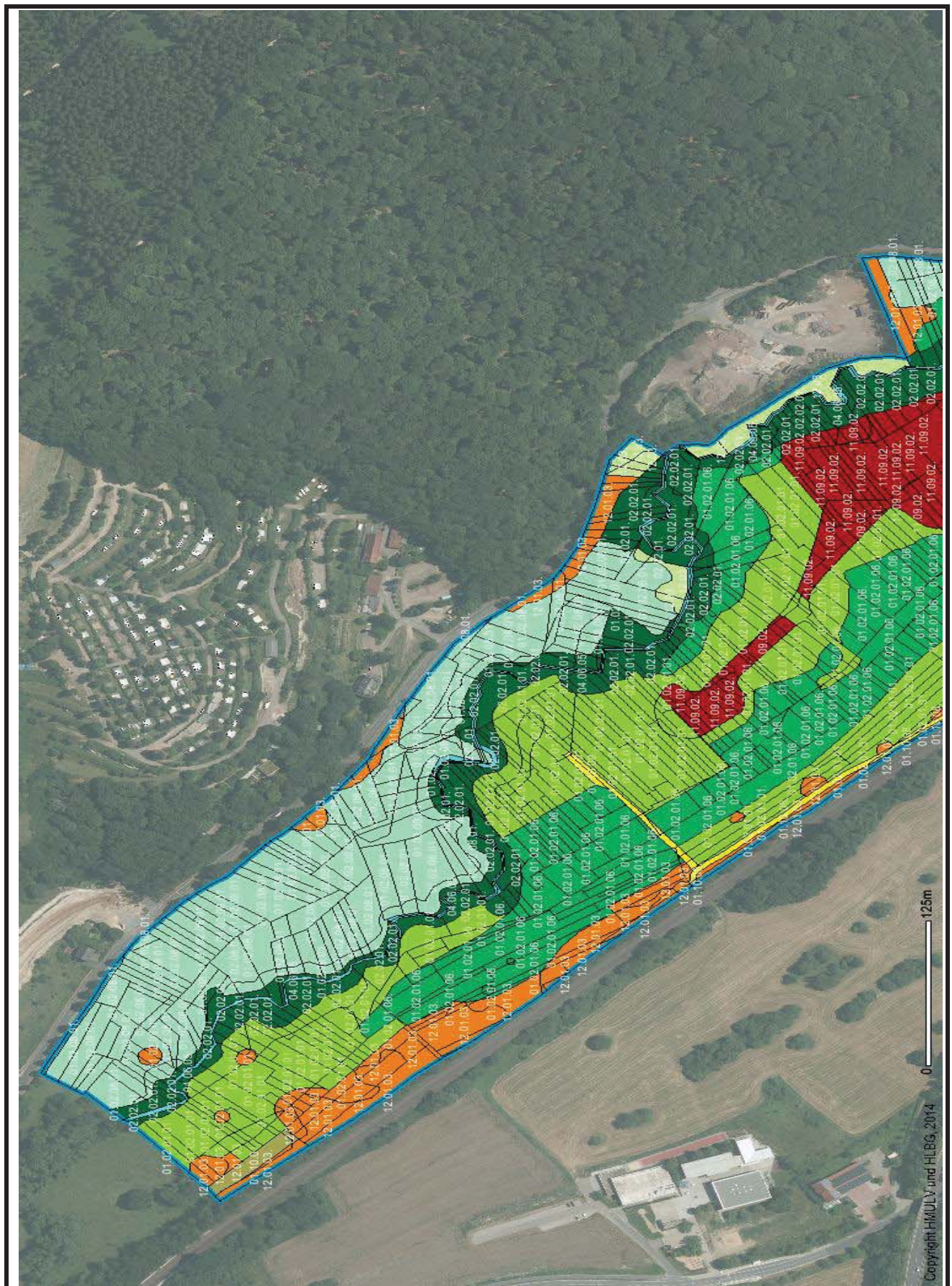
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me ▼	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch- ste Durch- füh- rung Perio- de	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Schaffung von Strukturen	12.03. (5.1.1) 52	Pflege der bachbegleitenden Gehölzstrukturen außerhalb der LRT durch abschnittsweise Entnahme von Einzelbäumen und Förderung der natürlichen Verjüngung auentypischer Baumarten, Stehenlassen von Totholz und vereinzelt alten Bäumen (Habitatbäume), Herstellen auentypischer und lichter Strukturen, Verhinderung von Grünlandverlusten, Unterhaltungspflichtiger	1	nein	0,32		frei	2016
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirt- schafts- wegen	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, Eigentümer	1	nein	0,41		frei	2016
Mahd mit beson- deren Vorgaben	01.02.01.06. (5.2.1) 18	Pflege der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im EZ B durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem ersten Schnitt zwischen 1.6. und 15.6. und zweitem Schnitt ab 15.9. (Ausnahmen siehe Nutzungshinweise Ziffer 2), ausweiten auf Flächen mit Potenzial zur Entwicklung des LRT 6510, Feuchtesituation beachten, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	4,88		06+09	2016
Entwick- lung zu standort- typischen Waldgesell- schaften	02.02.01 (5.2.2) 6	Erhalt der Strukturen prioritärer bachbegleitender Auenwälder (LRT *91E0) zur Sicherung des EZ B, Entwicklung vom EZ C nach B durch Einzelstammentnahmen auf wechselnden Uferseiten und Förderung der natürlichen Verjüngung auentypischer Baumarten oder abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ nach Bedarf, Erhalt von stehendem Alt- und Totholz, über die reguläre Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger	2	5j./ ja	3,16		frei	2016
Maß- nahmen an/ in Gewäs- sern	04. (5.5.1) 31	Pflege des Daisbachs und seiner Zuflüsse nach Bedarf zur Verbesserung der Wasserqualität und Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten, Pflege des Uferbewuchses (siehe Maßnahmen 5.1.1 und 5.2.2), Unterhaltungspflichtiger (über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. nach Absprache aus Naturschutzmitteln gefördert werden) Achtung! Beachten der Hinweise bei der Maßnahme	5	4j./ ja	0,56		10-12	2016
Gehölz- pflege	12.01.03. (5.5.2) 26	Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten durch abschnittsweise Pflege der vorhandenen Gehölze, Entnahme einzelner Büsche und Einzelbäume in 3jährigen Abständen nach Bedarf ab Oktober zur Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in das Grünland in Hand- oder Maschinenarbeit, Beseitigen von Ansitzwarten (z.B. Heuballen) im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	3,14		10-12	2016

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch- ste Durch- füh- rung Perio- de	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Ein- schürige Mahd	<u>01.02.01.01.</u> (5.5.3) 28	Regelmäßige jährliche mindestens einschürige Mahd ab 1.6. bis 15.6. oder Mähweide mit Rinderbeweidung ab 15.9. ohne Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb der LRT-Flächen, keine Drainage der feuchten Flächen, Stehenlassen von Altgrasstreifen oder -inseln bei der Mahd, Berücksichtigung des Lebenszyklus der beiden Maculinea-Arten, möglichst Entwicklung zum LRT 6510, Eigentümer	5	1j./ ja	6,77		06+09	2016
Bewei- dung mit Rindern	<u>01.02.08.01.</u> (5.5.4) 54	Pflege durch regelmäßige Rinderbeweidung ohne Zufütterung oder Mahd der Flächen mit Stehenlassen von Vegetationsstreifen oder -inseln für Maculinea, die Zeitpunkte sind so zu wählen, dass zur Eiablage der Maculinea-Arten blühender Großer Wiesenknopf (zwischen 15.6. und 15.9.) zur Verfügung steht, Ausnahmen siehe Nutzungshinweise Ziffer 2, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	5	1j./ ja	5,11		06+09	2016
Selektive Mahd	<u>11.09.02.</u> (5.5.5) 13	Pflege der Feuchtf Flächen durch Mahd in 2 – 3jährigen Abständen ab Juni (soweit die Feuchtesituation das zulässt) mit Abtransport des Mahdguts, keine Beweidung der Flächen, nach Möglichkeit Entwicklung zum LRT 6410, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	5	2j./ ja	1,95		06	2016
Öffentlich- keitsarbeit	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	0,00		frei	2016
Mulchen	<u>01.09.01.03.</u> (5.6.2) 0	Mulchen der Feuchtf Flächen nach Bedarf sofern Beweidung oder Mahd aus witterungstechnischen Gründen nicht möglich sind, Stehenlassen von Vegetationsstreifen und -inseln für Maculinea, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Maculinea und Wiesenbrüter wählen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	3j./ ja	0,00		10-12	2016
Neuanlage und Erhalt von Streuobst- beständen	<u>01.10.01.</u> (5.6.3) 75	Pflege zur Erhaltung der vorhandenen Streuobstfläche für angepasste Vogelarten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzen ausfallender Hochstämme aus geeigneten, örtlich angepassten Herkünften, Entsorgung des anfallenden Schnittguts aus dem Schutzgebiet, Eigentümer	6	nein	0,08		frei	2016
Ordnungs- gemäße Land- wirtschaft	<u>16.01.</u> (5.6.4) 30	Pflege von zwei Grünlandflächen ohne Maculineavorkommen durch regelmäßige Rinderbeweidung ohne Zufütterung oder Mahd der Flächen ab 1.6. (Fläche 909) und ab 1.7. (Fläche 903), bei Beweidung ist eine maschinelle Nachpflege der Flächen erforderlich, Ausnahmen siehe Nutzungshinweise Ziffer 2, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	6	1j./ ja	1,94		06/07	2016

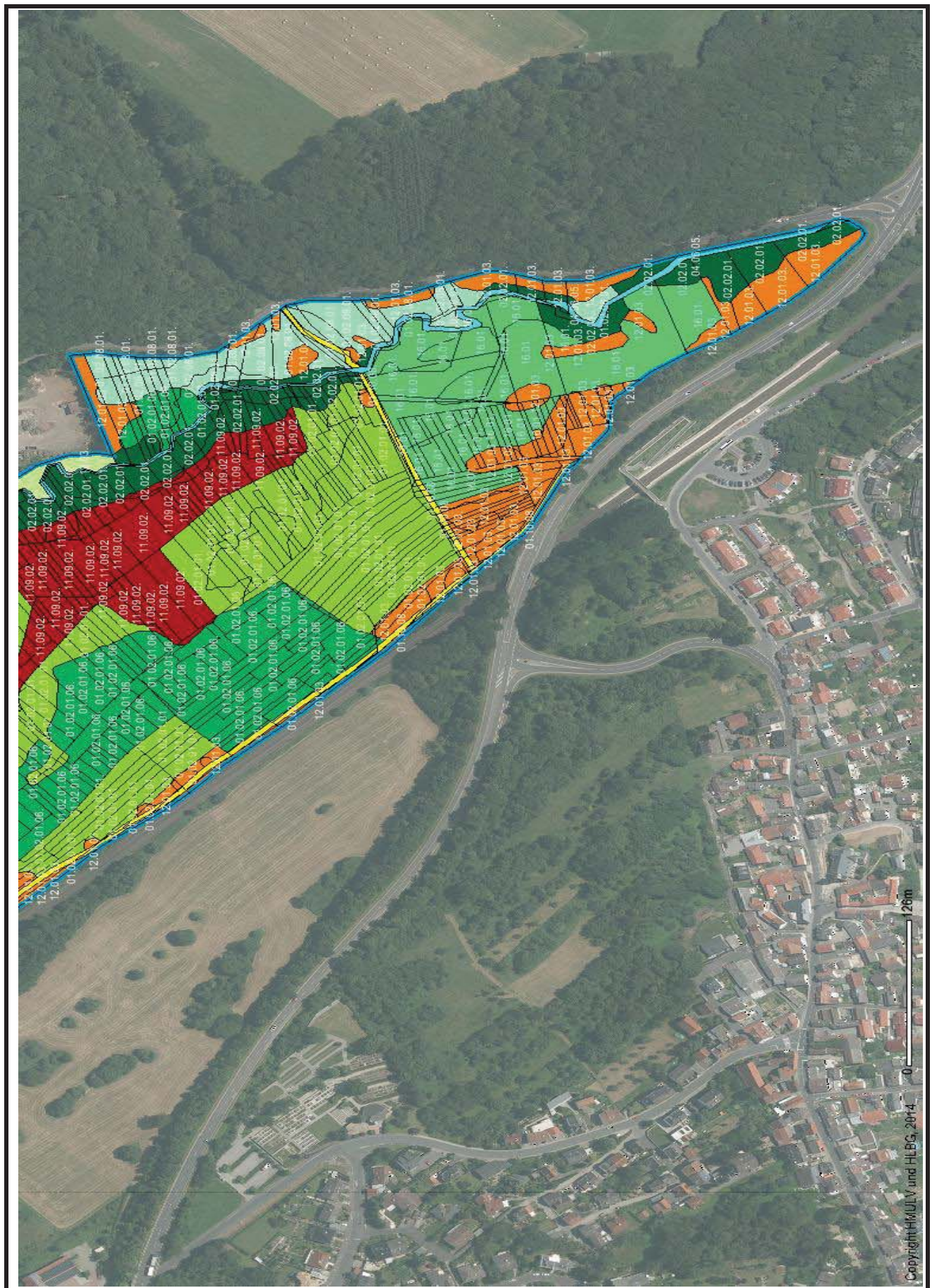
7. Literaturverzeichnis

- Fehlow, M., Hilgendorf, B.: Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ Büro Fehlow, Kelkheim-Fischbach November 2006,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ vom 15. Februar 1983, StAnz. 10/1983 S. 670,
- Hilgendorf, B.: Rahmenpflegeplan für das NSG „Daisbachwiesen bei Bremthal“, Büro für angewandte Landschaftsökologie, Hofheim, genehmigt am 3.6.1998,
- Stolz, Wache, Timmerbeil: Standarddatenbogenauszug für die Erstmeldung des FFH-Gebietes 5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ erfasst im Juni 2003, gemeldet im November 2004,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmcodes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- Fehlow, M.: Die Bestandssituation der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* im Main-Taunus-Kreis im Jahr 2014, Untersuchung im Auftrag der UNB der MTK, Kelkheim-Fischbach ohne Datum.

8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan, Karte Nord, Maßstab ca. 1:3.500



Maßnahmenplan Karte Süd, Maßstab ca. 1:3.500

Legende:

geordnet nach Farbennummern

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
6	02.02.01.	Sicherung des LRT *91E0 im EZ B und Entwicklung von EZ C nach B	5.2.2
13	11.09.02.	selektive Mahd	5.5.5
18	01.02.01.06.	Sicherung EZ A+B des LRT 6510	5.2.1
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.5.2
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
28	01.02.01.01.	einschürige Mahd	5.5.3
30	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.6.4
31	04.	Maßnahmen an Fließgewässern	5.5.1
52	12.03.	Pflege bachbegleitender Gehölzstrukturen	5.1.1
54	01.02.08.01.	Rinderbeweidung	5.5.4
75	01.10.01.	Streuobst	5.6.3
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
ohne	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.2

geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
28	01.02.01.01.	einschürige Mahd	5.5.3
54	01.02.08.01.	Rinderbeweidung	5.5.4
ohne	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.2
75	01.10.01.	Streuobst	5.6.3
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
18	01.02.01.06.	Sicherung EZ A+B des LRT 6510	5.2.1
6	02.02.01.	Sicherung des LRT *91E0 im EZ B und Entwicklung von EZ C nach B	5.2.2
31	04.	Maßnahmen an Fließgewässern	5.5.1
13	11.09.02.	selektive Mahd	5.5.5
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.5.2
52	12.03.	Pflege bachbegleitender Gehölzstrukturen	5.1.1
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
30	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.6.4